

Flüchtlingskinder in Deutschland

Politischer und gesellschaftlicher
Handlungsbedarf nach Rücknahme
der Vorbehalte zur UN-Kinderrechts-
konvention¹



¹ Dieses Positionspapier basiert auf den Forderungen des Papiers »Flüchtlingskinder in Deutschland – politischer und gesellschaftlicher Handlungsbedarf in dieser Legislaturperiode« vom November 2009. Darin wurde neben der Rücknahme der Vorbehalte eine Reihe von Handlungsoptionen zur Umsetzung der Konvention aufgezeigt. Das Positionspapier ist Grundlage der Petition, die derzeit mit dem Geschäftszeichen 1-17-06-26-001361 beim Deutschen Bundestag anhängig ist.

In Deutschland haben Kinder² ohne deutschen Pass, insbesondere wenn sie keinen Aufenthaltstitel besitzen, häufig Schwierigkeiten, ihre Rechte aus der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) in Anspruch zu nehmen, obwohl die dort verbrieften Rechte nach der Rücknahme der Vorbehalte³ ausnahmslos für alle Kinder gelten.

Besonders betroffen sind rund 16.000 Kinder, die auf ihre Entscheidung im Asylverfahren warten.⁴ Daneben gibt es nach Schätzungen von Fachkreisen 3.000 bis 6.000 Kinder, die ohne Eltern als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland leben und die zum Teil ebenfalls keinen festen Aufenthaltsstatus haben.

Unter einem unsicheren Status und damit einhergehend unter besonderen Einschränkungen leiden auch etwa 24.000 Minderjährige⁵, die lediglich »geduldet« sind und Minderjährige ohne legalen Aufenthaltsstatus, zu deren Anzahl es keine fundierten Schätzungen gibt.

Viele Flüchtlingskinder leben hier, weil in ihren Ländern Diktaturen, Bürgerkrieg und Terror herrschen oder sie aus politischen, ethnischen oder religiösen oder geschlechtsspezifischen Gründen verfolgt wurden. Sie sind Opfer von Kinderhandel oder Zwangsprostitution geworden oder wurden als Kindersoldatinnen und -soldaten ausgebeutet.⁶

Mit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) im Jahre 1992 ist die Bundesrepublik gemäß Artikel 22 des Abkommens u.a. die Verpflichtung eingegangen, geeignete Maßnahmen zu treffen, »um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt [...] angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen [...] festgelegt sind.«

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 15. Juli 2010 gegenüber den Vereinten Nationen die Erklärung zurückgenommen, die sie bei der Ratifizierung abgegeben hatte. Die UN-KRK gilt somit spätestens seit diesem Zeitpunkt ohne Vorbehalt für alle in Deutschland lebenden Kinder.

Viele Flüchtlings- und Kinderrechtsorganisationen, Verbände, Behörden, Einrichtungen, und engagierte Bürgerinnen und Bürger setzen sich schon lange in diesem Sinne für die betroffenen Kinder ein. Dies hat in den letzten Jahren in einigen Bereichen, wie zum Beispiel beim Zugang zu schulischen und beruflichen Bildungsangeboten und beim Bleiberecht, zu wichtigen Verbesserungen geführt. Dennoch sind asylsuchende und geduldete Kinder weiterhin in etlichen Bereichen benachteiligt. Bei ausländischen Kindern ohne legalen Aufenthaltsstatus ist der Zugang selbst zu grundlegenden Rechten häufig nicht gewährleistet.

Die Bundesregierung erkennt nach der Rücknahme der Vorbehalte für sich keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf⁷ für die Verwirklichung von Kinderrechten. Im Gegensatz dazu sehen die unterzeichnenden Organisationen gerade vor dem Hintergrund der Rücknahme der Erklärung zur UN-KRK die Notwendigkeit von gesetzlichen Veränderungen auf Bundes- und Landesebene, aber auch im Verwaltungshandeln der zuständigen Behörden sowie der Gestaltung der Lebensbedingungen von jungen Flüchtlingen.

Die im Folgenden aufgeführten Problembereiche sind nicht als abschließende Auflistung zu verstehen. Vielmehr geht es darum, wesentliche Aspekte deutlich zu machen, die in einem überschaubaren Zeitraum zu einer nachhaltigen Verbesserung der Lebensbedingungen dieser Kinder und Jugendlichen führen könnten.

2 Der Begriff Kind wird im vorliegenden Papier nach der Definition von Artikel 1 UN-KRK auf Mädchen und Jungen bis 18 Jahren verwendet.

3 Bei der Unterzeichnung der UN-KRK durch Deutschland wurde eine Vorbehaltserklärung abgegeben (<http://www.national-coalition.de/index.php?id1=3&id2=6&id3=0>).

4 Ausländerzentralregister: Stand 31.12.2010

5 Ausländerzentralregister: Stand 31.12.2010

6 Der Begriff Flüchtlingskinder ist in diesem Positionspapier nicht im engen rechtlichen Sinne zu verstehen, sondern bezieht sich auch auf Kinder in verschiedenen aufenthaltsrechtlichen Situationen wie z.B. asylsuchende oder geduldete Kinder und Kinder ohne legalen Aufenthaltsstatus.

7 Vgl. auch Plenarprotokoll 17/39 Deutscher Bundestag, Stenografischer Bericht der 39. Sitzung, Berlin, Mittwoch, den 5. Mai 2010 <http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/17/17039.pdf> (S. 3747f) abgerufen am 13.04.2011.

Einheit der Familie sichern

Jedes Kind hat das Recht, nach Möglichkeit auf ein Leben in seiner Familie⁸ zu haben. Das Aufenthaltsrecht knüpft Familienzusammenführung aber je nach Status an Voraussetzungen, wie die Sicherung des Lebensunterhalts aus eigenen Mitteln. Insbesondere Eltern und Kinder mit einem Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen⁹ sind besonders schutzbedürftig und erfahren die Familie in der Regel als stabilisierenden Faktor. Daher sollten sie einen Rechtsanspruch auf Familiennachzug erhalten, der davon unabhängig ist, ob die bereits in Deutschland lebenden Familienmitglieder über genügend Wohnraum verfügen und ihren Lebensunterhalt unabhängig von Sozialleistungen bestreiten.¹⁰ Die derzeitige Praxis zeigt, dass diese hohen Voraussetzungen zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen führen, die der schnellen Integration entgegenstehen. Zum Teil scheitern Familienzusammenführungen, was einen extremen Eingriff in das Recht des Kindes auf ein Leben mit seinen Eltern darstellt.¹¹

In Fällen, bei denen die Familienzusammenführung von unbegleiteten Minderjährigen zu ihren Eltern nicht möglich ist, sollten Anträge auf Familienzusammenführung mit Personen außerhalb der Kernfamilie (erwachsene Geschwister, Großeltern, Onkel, Tanten) unter vorrangiger Berücksichtigung des Kindeswohls entsprechend Artikel 3 der UN-KRK geprüft und entschieden werden.¹² Diese Regelung ist darüber hinaus im Sinne der Gleichbehandlung erforderlich, da auch im deutschen Kindschaftsrecht die soziale Elternschaft Anerkennung findet. Dies muss auch für Entscheidungen in Dublin-Verfahren gelten.¹³

Durch Residenz- oder Wohnpflicht verursachte Trennungen innerhalb Deutschlands müssen auch über den engen Familienverband hinaus schnell und unbürokratisch aufgehoben werden, wenn es das Kindeswohl erfordert. Ein Auseinander-

reißen von Familien durch die Abschiebung nur eines Teils der Familie (etwa, weil ein Elternteil erkrankt ist und daher nicht abgeschoben werden kann) darf nicht erfolgen.¹⁴

Inobhutnahme von unbegleiteten Minderjährigen standardisieren und verbessern

Kinder, die allein nach Deutschland einreisen, brauchen sofortigen Schutz und kindgerechte Unterstützung. § 42 SGB VIII gewährt allen unbegleiteten Minderjährigen den Schutz der Jugendhilfe durch die Inobhutnahme¹⁵. Dies muss in der Praxis ohne Ausnahme umgesetzt werden. Im Asylverfahrensgesetz sollte eindeutig geregelt werden, dass unbegleitete Minderjährige nicht verpflichtet sind, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu leben¹⁶ und eine Umverteilung in andere Bundesländer¹⁷ nur zum Wohle der Minderjährigen stattfindet. Die Rechtslage muss eindeutig sein und darf einer unverzüglichen Inobhutnahme nicht entgegenstehen.

Es sollte sichergestellt sein, dass bundesweit Clearinghäuser mit ausreichenden Kapazitäten zur Verfügung stehen, in denen ein qualifiziertes Aufnahmeverfahren (sogenanntes Clearingverfahren) stattfinden kann. Dort müssen die Sicherung der Grundbedürfnisse, die Suche nach Familienangehörigen, die Erarbeitung von Perspektiven und die Förderung der Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt stehen. Auch sollte hier von Fachleuten festgestellt werden, ob Kinder und Jugendliche besonders geschützt und unterstützt werden müssen, etwa wenn sie traumatisiert sind. Außerdem sollte geprüft werden, ob die Aufnahme eines Asylverfahrens sinnvoll ist oder ob es andere aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten gibt. Das zuständige Jugendamt muss umgehend unterrichtet werden, wenn Minderjährige unbegleitet in einem Clearinghaus aufgenommen werden. Die Einrich-

8 Präambel der UN-KRK: »dass der Familie als Grundeinheit der Gesellschaft (...) für das Wachsen und Gedeihen (...) insbesondere der Kinder, der erforderliche Schutz und Beistand gewährt werden sollte«, sowie Artikel 9 und Artikel 10 UN-KRK.

9 siehe § 25 AufenthG

10 Artikel 10 Abs. 1 UN-KRK: Anträge sollen wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet werden.

11 Artikel 3, Artikel 20 (Von der Familie getrennt lebende Kinder) und Artikel 22 UN-KRK (Flüchtlingskinder).

12 Artikel 10 Abs. 3 b der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung räumt diese Möglichkeit explizit ein.

13 Gemäß Artikel 15 der Dublin-Verordnung steht dies im Ermessen der Mitgliedstaaten. Bei der Ermessensentscheidung sollte regelmäßig der Vorrang des Kindeswohls Beachtung finden.

14 Artikel 9 UN-KRK

15 Artikel 20 (Von der Familie getrennt lebende Kinder) UN-KRK.

16 Hierzu sind § 22 (1) in Verbindung mit § 14 (2) Nr. 3 AsylVfG entsprechend anzupassen.

17 Nach dem sogenannten EASY-Verfahren oder dem Verteilungsverfahren nach § 15a AufenthG (bei Jugendlichen, die keinen Asylantrag gestellt haben).

tung von Vormundschaften muss möglichst zeitnah erfolgen.¹⁸ Die Dauer des Verbleibs im Clearinghaus ist von der jeweiligen Situation der Minderjährigen abhängig. Dabei ist zu beachten, dass genügend Zeit für die beschriebenen Abklärungsprozesse gegeben sein muss. Keinesfalls sollten sie voreilig in ein Asylverfahren gedrängt werden.

Immer wieder wird Minderjährigen die altersentsprechende Behandlung verweigert, da ihre Altersangaben nicht geglaubt werden. Willkürliche Altersfestsetzungen führen zu erheblichen Benachteiligungen der Betroffenen und zu rechtlichen Unsicherheiten. Für Fälle, in denen die Altersangaben der Jugendlichen in Zweifel gezogen werden, sollte ein geregeltes Verfahren nach rechtsstaatlichen Grundsätzen bei den Familiengerichten etabliert werden, das für alle Behörden bindend ist und internationalen Standards entspricht.¹⁹ Diese beinhalten u.a., dass im Zweifel von einer Minderjährigkeit auszugehen ist, dass die Betroffenen in ihrer Muttersprache über das Verfahren informiert werden, dass die Möglichkeit einer gerichtlichen Anfechtung besteht und dass den Betroffenen ein Verfahrensbeistand²⁰ an die Seite gestellt wird.

Asylverfahren zum Wohl des Kindes gestalten

Die Vorbereitung auf ein Asylverfahren erfordert eine Beratung der Minderjährigen durch eine kultursensibel und geschlechterreflektiert qualifizierte Person ihres Vertrauens, vorzugsweise den Vormund oder eine Betreuungsperson aus dem Clearinghaus. Außerdem sollte bei Bedarf eine rechtliche Beratung durch Fachleute erfolgen. Die Bestellung eines Rechtsbeistands ergänzend zum Vormund zur Durchführung des Asylverfahrens muss möglich sein und ist individuell zu prüfen. Bis zur Klärung des weiteren Vorgehens sollte der Aufenthalt der Minderjährigen in Deutschland erlaubt werden.

Jedes ausländische Kind hat, unabhängig vom Alter das Recht, in Deutschland ein Asylgesuch zu stellen. Es muss insbesondere bei Aufgriffsfällen an der Grenze gewährleistet sein, dass die Behörden solchen Asylgesuchen entsprechende Beachtung schenken.

Die geltende asyl- und aufenthaltsrechtliche Verfahrensfähigkeit ab dem 16. Geburtstag ist aufzuheben. Erfahrungen aus der täglichen Arbeit mit jugendlichen Flüchtlingen zeigen, dass sie ohne Beistand im Asylverfahren überfordert sind. Nach der UN-KRK steht ihnen spezifische Unterstützung bis zum 18. Lebensjahr zu. Dies gilt auch für das Asylverfahren.²¹

In der Praxis hat sich gezeigt, dass Minderjährige ihre Fluchtgründe oftmals erst nach intensiver Vorbereitung vortragen können. Gerade bei traumatisierten Minderjährigen muss sichergestellt werden, dass sie im Clearingverfahren genügend Zeit vor der Asylantragsstellung erhalten. Kinderspezifische Fluchtgründe wie die Flucht vor einer Rekrutierung als Soldatin oder Soldat müssen anerkannt werden. Es muss anerkannt werden, dass Mädchen und junge Frauen der Gefahr der Genitalverstümmelung ausgesetzt sein können – oder waren –, dass ihnen Zwangsheirat droht oder sie zwangsverheiratet wurden, dass sie häufig durch sexualisierte oder andere Gewalt traumatisiert sind, ihnen Bildung verwehrt wird und sie spezifischer und qualifizierter Hilfe bedürfen. Auch andere altersspezifischen Aspekte müssen im Asylverfahren Berücksichtigung finden.²² Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie die jeweiligen Ausländerbehörden sollten im Umgang mit jungen Flüchtlingen nur besonders geschultes Personal einsetzen, das sich intensiv mit kinderspezifischen Fluchtursachen, kindlicher Wahrnehmung und kulturellen sowie geschlechtsspezifischen Besonderheiten auseinandergesetzt hat.²³

Minderjährige, die mit dem Flugzeug einreisen, müssen derzeit, wenn sie über keinen gültigen Pass verfügen, ihren Asyl-

18 Artikel 20 und Artikel 22 UN-KRK.

19 Siehe Comment Nr. 6, Rn. 31 i; UNHCR-Richtlinien zum internationalen Schutz: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von Dezember 2009; Statement of Good Practice des Separated Children in Europe Programme (4. überarbeitete Version), 2009; Beschluss Nr. 107 des UNHCR-Exekutivkomitees über gefährdete Kinder, Oktober 2007.

20 § 158 FamFG.

21 Nach Artikel 22 UN-KRK muss ein Kind angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe im Asylverfahren erhalten, unbegleitete Kinder haben nach Artikel 20 UN-KRK Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes leitet in den allgemeinen Bemerkungen Nr. 6 aus der UN-KRK ab, dass Kindern im Asylverfahren neben einem Vormund auch ein Rechtsvertreter zur Seite gestellt werden sollte (Committee on the Rights of the Child: General Comment Nr. 6 (2005), Treatment of unaccompanied and separated children outside their country of origin, Rn. 36).

22 Siehe UNHCR: Richtlinien zum Internationalen Schutz: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

23 Artikel 3 und Artikel 22 UN-KRK.

antrag – wie Erwachsene – am Flughafen stellen und das sogenannte »Flughafenverfahren« im Transitbereich des Flughafens durchlaufen. Dieses beschleunigte Verfahren mit verkürztem Rechtsweg widerspricht dem Grundsatz des Vorrangs des Kindeswohls. Es erfolgt keine Inobhutnahme durch das Jugendamt, sondern lediglich eine sozialpädagogische Betreuung in der Unterkunft. Aufgrund der gesetzlichen Maßgaben muss sehr schnell ein Asylverfahren eingeleitet und innerhalb weniger Tage eine Anhörung durchgeführt werden. Der Vormund kann unter diesen Bedingungen kein Vertrauensverhältnis zu seinen Mündeln aufbauen und das komplexe Verfahren erklären. Auch die Unterbringungssituation stellt für die Minderjährigen eine extreme psychische Belastung dar. Aus diesen Gründen müssen minderjährige Asylsuchende generell vom Flughafenverfahren ausgenommen werden.

Vor einer Entscheidung über eine Überstellung in einen anderen EU-Mitgliedstaat im Rahmen der Dublin II-Verordnung sollte immer der Vorrang des Kindeswohls nach Artikel 3 UN-KRK geprüft werden. Rücküberstellungen gegen den Willen des Kindes²⁴ sollten generell unterbleiben.

Zugang zu Schule und Ausbildung sicherstellen

Jedes Kind hat ein Recht auf Bildung und Ausbildung – ganz gleich, wo es lebt und welchen Aufenthaltsstatus es hat.²⁵ Dies wird am besten durch eine umfassende Schulpflicht sichergestellt. Kindertagesstätten, Schulen, Sprachlernrichtungen und Vorbereitungskurse müssen für Kinder auch tatsächlich zugänglich sein, d.h. sie müssen örtlich erreichbar sein und die Ausstattung mit den dementsprechenden Ressourcen für Transportmittel und Lehrmittel muss erfolgen.

Kinder mit Migrationshintergrund brauchen besondere Fördermaßnahmen und Unterstützung bei der Integration in das deutsche Schulsystem. Bei der Zuweisung von Flüchtlingsfamilien an einen bestimmten Wohnort ist die Möglichkeit des Zugangs zu einer Schule mit entsprechenden Fördermöglichkeiten vorrangig zu berücksichtigen. Familien sollten so untergebracht werden, dass räumliche Enge, Lärmbelastung und Isolation vermieden werden, da sich dies

negativ auf den schulischen Erfolg der betroffenen Kinder auswirken kann. Asylsuchenden und »geduldeten« Minderjährigen sollte der Zugang zu einer betrieblichen Ausbildung erleichtert werden.

Meldepflicht für Kinder ohne Aufenthaltsstatus abschaffen

Die Angst vor Abschiebung und Abschiebungshaft treibt manche Familien in die Illegalität, um dem Zugriff der Behörden zuvorzukommen. Dies verhindert in vielen Fällen, dass betroffene Kinder Bildungsangebote und Angebote gesundheitlicher Versorgung nutzen oder dass sich Kinder an Hilfseinrichtungen wenden können, die ihnen Schutz vor aktuellen Gewaltsituationen in ihrem nahen Umkreis bieten könnten. Die Beschäftigten öffentlicher Stellen wie Jugendämter und Schulen, aber auch von Kindertagesstätten in öffentlicher Trägerschaft und im Gesundheitssystem sind verpflichtet, Ausländerbehörden über »sich illegal aufhaltende« Ausländer zu informieren. Um die Rechte aus der UN-KRK wahrnehmen zu können, ist es erforderlich, dass öffentliche Stellen, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten und das Gesundheitssystem von dieser Meldepflicht entbunden werden, zumal die Meldepflicht häufig dem originären Auftrag und Selbstverständnis dieser Einrichtungen widerspricht.

Volle Sozialleistungen gewähren

Asylsuchende, Geduldete und Personen mit bestimmten humanitären Aufenthaltserlaubnissen erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Danach liegen die Regelleistungen mehr als ein Drittel unter den entsprechenden Hartz-IV-Sätzen. Für sechsjährige Kinder ist die Diskrepanz am größten: sie erhalten derzeit monatlich Leistungen in Höhe von 132 Euro, das sind 47 % weniger als der Regelsatz eines gleichaltrigen Kindes nach Hartz-IV (251 Euro). Ausgegeben werden die Leistungen überdies oft als »Sachleistungen« in Form von Essenspaketen, Altkleidern oder Gutscheinen, was weitere Einschränkungen mit sich bringt. Rund 39.380 Minderjährige lebten zum Stichtag 31.12.2009 von Regelleistungen nach AsylbLG.²⁶ Etwa 10.000 Kinder in Deutschland leben auf

24 Artikel 12 UN-KRK

25 Artikel 28 (Recht auf Bildung, Schule, Berufsausbildung), Artikel 29 UN-KRK (Bildungsziele, Bildungseinrichtungen).


26 Bundestagsdrucksache 17/3660 vom 10.11.2010 Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 17/2404 – Verfassungsrechtliche Aspekte und Anwendungspraxis des Asylbewerberleistungsgesetzes, Anhang 1.

engstem Raum mit Eltern und Geschwistern in Aufnahme- einrichtungen und Sammelunterkünften.²⁷


Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Ermittlung der Hartz-IV-Sätze²⁸ müssen auch die Sozialleistungen für Asylsuchende und Flüchtlinge neu geregelt werden, da diese ebenfalls nicht transparent und nachvollziehbar berechnet wurden und selbst nach Einschätzung der Bundesregierung gegen das Grundgesetz verstoßen. Zudem sind die Sätze seit Einführung des AsylbLG im Jahr 1993 nicht erhöht worden. Das AsylbLG und weitere Regelungen bewirken, dass Kinder in Deutschland unter Bedingungen heranwachsen, die ihnen elementare Lebenschancen und eine gesunde Entwicklung vorenthalten. So haben sie nur bei einer akuten Erkrankung oder Schmerzen das Recht auf medizinische Behandlung. Hilfsmittel wie Brillen, Hörgeräte, Zahnschienen, Rollstühle oder die Behandlung schlecht verheilte Knochenbrüche werden in der Praxis nicht oder nur nach zähen Verhandlungen gewährt. Die medizinische Notversorgung steht nicht im Einklang mit dem Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit nach Artikel 24 UN-KRK. Ebenso problematisch ist der Zugang zur Behandlung von psychischen Erkrankungen.

Die Lebensbedingungen von Kindern, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, widersprechen Artikel 27 UN-KRK, wonach jedes Kind ein Recht auf einen seiner Entwicklung angemessenen Lebensstandard hat, ebenso wird die von Artikel 26 UN-KRK garantierte soziale Sicherheit nicht gewährleistet. Ein Leben unter den Bedingungen des AsylbLG gefährdet das Kindeswohl und stellt eine Verletzung des Diskriminierungsverbots gemäß Grundgesetz und nach Artikel 2 der UN-KRK dar. Deshalb darf das AsylbLG nicht weiter auf Kinder angewandt werden.²⁹ Kinder müssen einen Rechtsanspruch auf volle Sozialleistungen haben, die das physische und sozio-kulturelle Existenzminimum abdecken.

Kinder nicht in »Lagern« unterbringen

 Kinder gehören nicht in Gemeinschaftsunterkünfte. Die Wohn- und Lebenssituation in Sammelunterkünften birgt insbesondere für Kinder krankmachende Faktoren, die zu chronischen Krankheiten und psychischen Dauerschäden führen können. Selbst geprägt von Fluchterlebnissen und traumatischen Erfahrungen bleiben sie häufig ohne angemessene Betreuung. Die Struktur und Organisation der Unterkünfte, die beengten Wohnverhältnisse, das Fehlen von Rückzugsmöglichkeiten und Privatsphäre, der Mangel an Anregung, der oft schlechte psychische Zustand der Eltern, die schlechten hygienischen Zustände und ständige Unruhe führen dazu, dass Kinder ihre elementaren Bedürfnisse nicht ausleben dürfen und in ihrem Spiel- und Bewegungsdrang, ihrer Lernfähigkeit und in ihren Wahrnehmungs- und Erlebnismöglichkeiten eingeschränkt werden. Damit verstoßen die Wohn- und Lebensbedingungen in Lagern gegen elementare Rechte des Kindes: den Schutz der Privatsphäre³⁰, das Recht auf angemessene Lebensbedingungen³¹, das Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit³² und das Recht auf Ruhe, Spiel und Freizeit³³ und das Recht auf Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlungen und Verwahrlosung³⁴. Die Wohn- und Lebensbedingungen in Sammelunterkünften fordern Kindern Anpassungsleistungen ab, die sie häufig überfordern und sie in ihrer psycho-sozialen Entwicklung stark gefährden können. Deshalb muss jedes Kind das Recht haben, in angemessenen Wohn- und Betreuungseinrichtungen untergebracht zu werden, in denen es seine Persönlichkeit, seine Begabung und seine geistigen und körperlichen Fähigkeiten entfalten kann.

Abschiebungshaft für Kinder abschaffen

 Noch immer geraten Kinder in Deutschland – mit oder ohne Familie – aufgrund von aufenthalts- und asylrechtlichen Bestimmungen in Abschiebungshaft. Gerade Kinder leiden besonders unter der Haftsituation. Nach oftmals dramatischen und traumatisierenden Fluchtumständen stellt die Haft eine weitere große psychische Belastung

27 Statistisches Bundesamt : Asylbewerberleistungsstatistik, Tabelle A 1.1. (Stichtag 31. Dezember 2009).

28 BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9. Februar 2010.

29 Artikel 2 UN-KRK

30 Artikel 16 UN-KRK

31 Artikel 27 UN-KRK

32 Artikel 29 UN-KRK

33 Artikel 41 UN-KRK

34 Artikel 19 UN-KRK

dar. Oft wissen die Kinder nicht, warum sie inhaftiert sind. Aus humanitären Gründen sind Minderjährige grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft zu nehmen. Europarechtliche³⁵ und kinderrechtliche³⁶ Vorgaben lassen dies nur in Ausnahmefällen als »Ultima Ratio« zu. Auch die gemeinsame Inhaftierung von Kindern im Familienverbund in separaten »Familienzellen« sollte zugunsten angemessener Unterbringungsformen abgeschafft werden.

Immer wieder kommt es vor, dass Haftrichter entgegen der obergerichtlichen Rechtsprechung³⁷ in unzureichendem Maße Alternativen zur Haft prüfen. Jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, hat das Recht auf umgehenden Zugang zu einem Rechtsbeistand oder anderem geeigneten Beistand.³⁸ Dies ist in Abschiebehaftfällen nicht gewährleistet, obwohl die Betroffenen meist nur mit Hilfe anwaltlicher Vertretung erfolgreich gegen die Haft vorgehen könnten.

Die Bundesregierung hat im März 2011 einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU-Rückführungsrichtlinie³⁹ eingebracht, der vorsieht, dass Minderjährige und Familien mit Minderjährigen »nur in besonderen Ausnahmefällen und nur solange in Abschiebungshaft genommen werden, wie es unter Berücksichtigung des Kindeswohls angemessen ist.«⁴⁰ Ein völliger Ausschluss der Haft gegenüber Minderjährigen ist hierdurch nicht gewährleistet. Zum Wohl des Kindes bedarf es eines Verbots der Abschiebungshaft gegenüber Minderjährigen.

Keine Rückführung ohne Kindeswohlprüfung

Bei Abschiebungen von Kindern bleibt das Kindeswohl in der Regel ungeprüft. Dies wird beispielsweise deutlich an der Rückführung von aus dem Kosovo stammenden

den Roma. Am 12. April 2010 unterzeichnete die Bundesregierung ein Abkommen mit der kosovarischen Regierung, dem zufolge in den kommenden Jahren rund 12.000 Roma, Ashkali und Kosovo-Ägypter freiwillig oder zwangsweise in den Kosovo ausreisen sollen. Rund 5.000 der Betroffenen sind minderjährig. Fast zwei Drittel von ihnen sind in Deutschland geboren und aufgewachsen. Dennoch spielt das Kindeswohl in dem Abkommen keine Rolle.

Eine aktuelle Untersuchung von UNICEF⁴¹ zeigt, dass drei von vier Kindern aus Roma-Familien, die in Deutschland noch zur Schule gingen, im Kosovo nicht mehr den Unterricht besuchen können. Die Gründe dafür sind materielle Armut, fehlende Registrierung, Sprachbarrieren und fehlende Schulzeugnisse aus Deutschland.

Viele Familien im Kosovo berichten, dass sie für ihre in Deutschland geborenen Kinder keine Geburtsurkunden besitzen. So bleiben viele Kinder im Kosovo unregistriert – mit gravierenden negativen Folgen für ihre Bildungs- und Integrationschancen.

Abgesehen von den schwerwiegenden Kinderrechtsverletzungen, die mit den Abschiebungen einhergehen, ist die Rückführung von in Deutschland aufgewachsenen Kindern und Jugendlichen meist nicht von Dauer. Alle im Kosovo befragten Kinder gaben an, dass sie in jedem Fall nach Deutschland zurückkehren möchten.⁴²

Ob Kinder Deutschland verlassen sollen, muss im Einzelfall nach internationalen Standards geprüft werden. Dabei muss das Kindeswohl entsprechend Artikel 3 UN-KRK vorrangig berücksichtigt werden. Abschiebungen von Kindern aus Roma-Familien in den Kosovo sollten aufgrund der mangelnden Perspektive für diese Kinder bis auf weiteres ausgesetzt werden.

35 Artikel 17 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008: Bei unbegleiteten Minderjährigen und Familien mit Minderjährigen wird Haft nur im äußersten Falle und für die kürzestmögliche angemessene Dauer eingesetzt.

36 Artikel 37 b) UN-KRK

37 u.a. Bundesgerichtshof Beschluss V ZB 233/10 vom 29. September 2010 und Beschluss V ZB 78/10 vom 14. Oktober 2010

38 Artikel 37 d) UN-KRK

39 Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex, Bundestagsdrucksache 17/5470.

40 § 62 I AufenthG-E, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex vom 30.03.2011.

41 Knaus, Verena und Peter Widmann, Integration unter Vorbehalt: Zur Situation von Kindern kosovarischer Roma, Ashkali und Ägypter in Deutschland und nach ihrer Rückführung in den Kosovo, Deutsches Komitee für UNICEF, Köln 2010

42 Siehe General Comment Nr. 6: IV c) Das Wohl des Kindes als vorrangiger Gesichtspunkt bei der Suche nach kurz- bzw. langfristigen Lösungen, Artikel 3 UN-KRK.

Vorrang des Kindeswohls gesetzlich verankern

Um die Bedeutung von Kinderrechten zu verdeutlichen und den Willen zur vollen Umsetzung der Rechte aus der UN-Kinderrechtskonvention zu verdeutlichen, ist die Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz – aber auch im Aufenthalts- und Asylverfahrensgesetz – geboten. Die verfassungsmäßige Verankerung der Rechte von Kindern auf Schutz, Beteiligung, Förderung, Bildung und Nichtdiskriminierung sind wichtige Schritte, um das Kindeswohl zu sichern und diese Rechte gegenüber allen staatlichen Institutionen geltend zu machen.

Um sicherzustellen, dass im Asylverfahren und bei der Anwendung aufenthaltsrechtlicher Regelungen der Vorrang des Kindeswohls gemäß Artikel 3 der UN-KRK gewährleistet wird, sollte dieses Prinzip jeweils im Gesetzestext an zentraler Stelle verankert werden.⁴³ Besondere Beachtung muss dabei auch dem Diskriminierungsverbot gemäß Artikel 2 UN-KRK zukommen. Zudem sollte in den Verwaltungsvorschriften bezüglich der Gesetzesnormen, bei denen Ermessensentscheidungen zu treffen sind und die Interessen von Kindern berührt werden, Hinweise auf den Vorrang des Kindeswohls aufgenommen werden. Dies betrifft u.a. den Familiennachzug, die Erteilung von Aufenthaltstiteln sowie die Aufnahme aus dem Ausland.

43 Dies fordern auch die verschiedenen europäischen Richtlinien im Asylbereich

Die Träger der Kampagne »Jetzt erst Recht(e) für Flüchtlingskinder!«



Bundesverband e.V.



Die Landesflüchtlingsräte
www.fluechtlingsraete.de



Kontakt und Bezug: Forum Menschenrechte e.V.

Haus der Demokratie und der Menschenrechte e.V.

Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin

info@jetzterstrechte.de

Mehr Infos unter: www.jetzterstrechte.de

Herausgegeben im Mai 2011

V.i.S.d.P.: Heiko Kauffmann,
Albert Riedelsheimer

Förderverein PRO ASYL e.V.
Postfach 160624
60069 Frankfurt/Main